

§ 79a Abs. 2 SGB VIII

Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in Jugendämtern durch Fallanalysen

Mit Inkrafttreten des UBSKM-Gesetzes am 01.07.2025 wurde im Rahmen der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung auf Bundesebene die Verpflichtung zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung formuliert. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen gem. § 79a Abs. 2 SGB VIII bestimmte wissenschaftliche Analysen, wie Fallanalysen veranlassen.

Dabei obliegt es den Jugendämtern selbst, über die Erforderlichkeit von wissenschaftlichen Fallanalysen zu entscheiden.

Fallanalysen im Kinderschutz dienen der systematischen Aufarbeitung von Fallverläufen. Das Ziel von Fallanalysen ist die Weiterentwicklung bzw. Qualitätsentwicklung der Kinderschutzarbeit im Jugendamt. Der Fokus in der Analyse richtet sich darauf, die im Einzelfall sichtbar werdenden kritischen Punkte auf das allgemeine Handeln, die Verfahren und Strukturen im Allgemeinen zu übertragen sowie Lösungsansätze für das weitere Kinderschutzhandeln zu erarbeiten. Damit grenzt sich die Fallanalyse grundsätzlich von der Fallberatung und Fallreflexion ab, da bei diesen beiden Beratungsformaten klar der Einzelfall im Mittelpunkt des Interesses

steht und bleibt.

Mit der Verabschiedung des UBSKM-Gesetzes und der damit verbundenen Empfehlung, wissenschaftliche Fallanalysen in Jugendämtern durchzuführen, wurde die bundesgesetzliche Grundlage zur Umsetzung von Fallanalysen geschaffen.

In Nordrhein-Westfalen wurden bereits vor der Bundesgesetzgebung landesgesetzliche Rahmenbedingungen zur verbindlichen Umsetzung von Fallanalysen in Jugendämtern eingeführt. Gemäß § 8 des Landeskinderschutzgesetzes NRW (LKG-NRW) sind Jugendämter verpflichtet, alle fünf Jahre verpflichtende Qualitätsentwicklungsverfahren durchzuführen. Diese basieren auf Fallanalysen abgeschlossener Kinderschutzfälle und Strukturanalysen, um aus realen Verläufen zu lernen, Lücken zu erkennen und künftige Gefährdungseinschätzungen zu verbessern.

Aus fachlicher Sicht sollten auch Brandenburger Jugendämter Fallanalysen durchführen, wenn dies erforderlich ist zur Überprüfung und Weiterentwicklung von

- Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie

- geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

Für Fallanalysen eignen sich

- abgeschlossene Fälle oder zumindest nicht in einer akuten Phase der Bearbeitung befindende Fälle,
- Fälle, in denen trotz laufender Hilfe, ein Kind zu Schaden gekommen ist,
- Fälle mit Abbrüchen und/oder Wechsel von Hilfen,
- Fälle, in denen sich Eltern, Kinder oder Jugendliche über das Vorgehen der Fachkräfte beschwert haben oder
- Fälle, in denen Differenzen im Helfersystem auftraten.

In den Jugendämtern sind folgende Fachkräfte an einer Fallanalyse zu beteiligen:

- Leitung des Jugendamtes
- Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie
- die fallzuständige Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Konzeptverantwortliche (Qualitätsbeauftragte)
- ggf. eine Fachkraft des Jugendamtes, die zur*m „internen Moderator*in

Fallanalysen“ qualifiziert wurde.

Sie stellen ihr erworbenes Wissen im Rahmen der Analysesitzung zur Verfügung.

Fallanalysen sollen gem. § 79a Abs. 2 SGB VIII durch geeignete Dritte, also externe Expert*innen, durchgeführt werden. Aufgaben der externen Expert*innen sind:

- Aktenrecherche
- Vorbereitung der Fallanalyse: Fachliche Bewertung der Fallakte/des Fallverlaufes und Rekonstruktion des Falls anhand eines Zeitstrahls
- Durchführung der Analysesitzungen: Moderation des Reflexionsprozesses mit den beteiligten Fachkräften des Jugendamtes
- Nachbereitung: Aufbereitung der Ergebnisse in Berichtsform.

Aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen im Rahmen der Umsetzung von Fallanalysen empfiehlt es sich, damit befasste Fachkräfte sowohl im Jugendamt als auch geeignete Dritte für diese Aufgabe zu qualifizieren.

Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt die Brandenburger Jugendämter bei der Durchführung von Fallanalysen. Hierbei ist ein Tandem aus einer externen moderierenden Fachkraft der Fachstelle Kinderschutz und einer internen moderierenden Fachkraft aus dem Jugendamt vorgesehen.

Die Umsetzung von Fallanalysen lohnt sich für die Jugendämter.

- Fallanalysen ermöglichen die Weiterentwicklung bzw.

Qualitätsentwicklung der Kinderschutzarbeit der Jugendämter.

- Mit der Durchführung von Fallanalysen wird der § 79a Abs. 2 SGB VIII umgesetzt.
- Fallanalysen tragen zu einer positiven Fehlerkultur in der Fallarbeit und einem positiven Arbeitsklima bei.
- Fallanalysen können als Mittel der Mitarbeiterbindung verstanden werden.

info@start-ggmbh.de

www.fachstelle-kinderschutz.de

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf